

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 91/07 B

L 7 AS 249/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 2555/05 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Meldeaufforderung.
- 2 Der Kläger ist selbstständig erwerbstätig (Bereich IT-Dienstleistung). Aufstockend bezieht er seit dem 1. Januar 2005 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Er erhielt mehrere Einladungen zu Gesprächen bei der Beklagten, denen er nicht nachkam. Gegen die Meldeaufforderungen erhob er teilweise Widerspruch und Klage. Nach einem Meldeversäumnis auf Grund einer Aufforderung vom 4. August 2005 kürzte die Beklagte die Leistungen nach dem SGB II. Im Berufungsverfahren wegen dieser Leistungskürzung hat die Beklagte durch Schriftsatz vom 24. Januar 2007 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und der Kläger hat die Hauptsache in der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2007 für erledigt erklärt (Verfahren zu dem Aktenzeichen: L 7 AS 1833/06).
- 3 Am 5. September 2005 hat der Kläger zudem Klage mit dem Begehren erhoben: "Die Rechtswidrigkeit des Verpflichtungsbescheids vom 4. August 2005 festzustellen, weil zwischen der ersten Ladung und dem ersten Termin nur drei Werktage lagen, und festzustellen, dass der zweite Verpflichtungsbescheid vom 1. September 2005 rechtswidrig war, weil zwischen der zweiten Ladung und dem zweiten Termin nur ein Tag lag." Durch Gerichtsbescheid vom 17. November 2005 hat das Sozialgericht die Feststellungsklage als unbegründet abgewiesen. Mit der Berufung ist der Kläger ebenfalls erfolglos geblieben (L 7 AS 249/06). Durch Urteil vom 1. Februar 2007 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es führt zur Begründung aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf die Feststellung, dass Verpflichtungsbescheide, die weniger als zwei Wochen, hilfsweise weniger als eine Woche vor dem Datum, an dem sie Wirkung entfalten sollen, bekannt gegeben werden, rechtswidrig seien. Dem Senat sei eine Sachentscheidung verwehrt, weil bereits die Feststellungsklage unzulässig sei. Der Kläger begehre nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern die abstrakte Kontrolle des Verwaltungshandelns. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage komme hier nicht in Betracht, denn wegen der von der Beklagten erlassenen Meldeaufforderungen und Leistungskürzungsbescheide waren und seien zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig.
- 4 Im Verlaufe des Berufungsverfahrens hat der Kläger einen Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters des Berufungssenats K. gestellt. Der Vorsitzende habe als Richter beim Verwaltungsgerichtshof in einem Streitverfahren des Klägers willkürlich gehandelt. Zugleich hat er die Namhaftmachung der Richter, die über das Ablehnungsgesuch entscheiden würden, begehrt. Ohne dem letzteren Begehren vorab nachzukommen, hat der 7. Senat des LSG durch Beschluss vom 11. April 2006 - ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters - das Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen. Die daraufhin vom Kläger erhobene Gehörsrüge und das Ab-



lehnungsgesuch gegenüber den Richtern, die den Beschluss vom 11. April 2007 gefertigt haben, hat der 7. Senat des LSG unter Mitwirkung der abgelehnten Richter durch Beschluss vom 28. April 2006 als unzulässig verworfen. Gleichmaßen sind sie mit der Gegenvorstellung des Klägers hiergegen verfahren (Beschluss vom 23. Mai 2006).

- 5 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor benannten Urteil des LSG hat das Bundessozialgericht (BSG) dem Kläger durch Beschluss vom 26. Juni 2007 Prozesskostenhilfe bewilligt. Im Beschwerdeverfahren rügt der Kläger Verfahrensfehler. Es liege eine Verletzung von Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) auf Grund der falschen Besetzung der Richterbank des LSG vor. Die Ablehnung des Vorsitzenden wegen objektiver Willkür in einem früheren Verfahren hätte erfolgreich sein müssen. Zudem sei ihm die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters erst mit dem Beschluss zugegangen, sodass er sich nicht habe hierzu äußern können. Ferner würden im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2007 die Hilfsanträge des Klägers unzutreffend wiedergegeben. Der Antrag auf Protokollberichtigung sei durch Beschluss vom 26. März 2007 zu Unrecht vom Vorsitzenden Richter K. abgelehnt worden. Der Vorsitzende habe darüber hinaus gegen seine Hinweispflichten verstoßen. Der 7. Senat des LSG habe die Verfahren zu den Aktenzeichen L 7 AS 1833/06 und L 7 AS 249/06 auf den 1. Februar 2007, 14:00 Uhr, terminiert und zeitgleich verhandelt. Gleichwohl sei der Kläger vor der Abgabe der Erledigungserklärung in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 1833/06 nicht auf die Möglichkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage hingewiesen worden. Nach dem Meistbegünstigungsprinzip dürfe der Kläger nunmehr nicht anders gestellt werden, als wäre er einem sachgerechten Hinweis des Senats nachgekommen und hätte den Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt. Der Kläger habe zudem ein Feststellungsinteresse gehabt, denn im Interesse der Rechtssicherheit sei es klärungsbedürftig gewesen, ob die kurzen Fristen der Bundesagentur für Arbeit rechtmäßig seien. Insoweit sei seine Klage auch materiell-rechtlich begründet. Der Kläger werde durch die kurzen Ladungsfristen der Beklagten in seinem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgeführten Gründe, die zu einer Zulassung der Revision führen können (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) ausreichend bezeichnet. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn (1) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2) das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht



auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung der prozessualen Fürsorgepflicht des LSG rügt, ist hierüber im anhängigen Verfahren nicht zu befinden (a). Über die Angriffe des Klägers gegen die Beschlüsse wegen der Ablehnung des Vorsitzenden Richters des 7. Senats des LSG K. wegen Besorgnis der Befangenheit und unzutreffender Wiedergabe der Hilfsanträge ist ebenfalls nicht im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu entscheiden (b). Soweit der Kläger sich gegen die Wertung des LSG wendet, die Feststellungsklage sei unzulässig, legt er keinen der in § 160 Abs 2 SGG benannten Gründe dar (c).
- 8 (a) Mit der Rüge des Klägers, das LSG habe ihn vor der Abgabe der Erledigungserklärung vom 1. Februar 2007 nicht auf die Möglichkeit einer Klageänderung hingewiesen (Umstellung von Anfechtungs- zur Fortsetzungsfeststellungsklage) macht er keinen Verfahrensfehler des LSG in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 249/06 geltend. Die Rüge betrifft ein Vorgehen des LSG in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 1833/06. Letzteres Verfahren ist jedoch durch die Erledigungserklärung des Klägers und den deklaratorischen Beschluss des LSG abgeschlossen worden. Es kann nicht durch eine Beschwerde nach § 160a SGG in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 249/06 erneut eröffnet werden. Im Beschwerdeverfahren ist nach § 160a Abs 1 Satz 1 SGG einzig über die Rechtmäßigkeit der Nichtzulassung der Revision in einem Urteil zu befinden. Nach den Darlegungen des Klägers hat das LSG seine Hinweispflicht jedoch nicht in dem Verfahren verletzt, das zu dem Urteil unter dem Aktenzeichen L 7 AS 249/06 geführt hat. Es handelt sich bei dem vom Kläger benannten Verfahrensfehler mithin nicht um einen, über den in dem anhängigen Rechtsmittelverfahren zu entscheiden ist.
- 9 (b) Ferner kann der Kläger weder mit der Rüge der unrichtigen Besetzung der Richterbank (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG), noch der unzutreffenden Wiedergabe der Hilfsanträge durchdringen. In beiden Fällen hat das LSG durch unanfechtbare Beschlüsse (§ 177 SGG) über die Begehren des Klägers entschieden. Diese Beschlüsse sind nicht gesondert mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Zwar macht der Kläger mit den gerügten Verfahrensfehlern vordergründig eine andere Tatsache geltend als die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Beschlüsse. In der Sache handelt es sich jedoch letztendlich um das Ansinnen einer materiell-rechtlichen Kontrolle der Beschlüsse durch das Beschwerdegericht, also um eine nicht zulässige Anfechtung vor dem BSG.
- 10 (c) Soweit der Kläger die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG angreift, führt dieses ebenfalls nicht zum Erfolg der Beschwerde. Eine Überprüfung der Berufungsentscheidung auf



Rechtsfehler ist nicht Aufgabe des Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision.

- 11 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat der Kläger insoweit nicht hinreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 12 Der Kläger hält zwar die Frage nach der rechtmäßigen Dauer der Ladungsfristen der Beklagten für eine Vielzahl von Leistungsempfängern für bedeutsam. Er formuliert jedoch weder eine konkrete Rechtsfrage noch behauptet er die Klärungsbedürftigkeit oder gar die Klärungsfähigkeit dieser Frage im konkreten Verfahren. Er hat nicht vorgebracht, über die zulässige Dauer der Ladungsfristen sei noch nicht höchstrichterlich entschieden worden. Auch fehlt es an Darlegungen, warum er trotz der Aufhebung der aus dem Meldeversäumnis folgenden Leistungskürzungen durch die Beklagte, Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Dauer der Ladungsfristen im konkreten Verfahren habe könnte.
- 13 Ebenso wenig hat er hinreichend dargebracht, das LSG habe verfahrensfehlerhaft ein Prozessanstelle eines Sachurteils erlassen. Er führt in diesem Zusammenhang lediglich aus, dass er im Wege des Meistbegünstigungsprinzips wegen der Verletzung der prozessualen Fürsorgepflichten des LSG so gestellt werden müsse, als habe er in dem Verfahren zu dem Aktenzeichen L 7 AS 1833/06 einen Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt. Damit kann er jedoch im hier anhängigen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, wie oben bereits dargelegt, nicht durchdringen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

